

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit

Herr Dr. Fleischer-Bickmann(LIS-D)
Tel.: 361 8352

Vorlage

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. August 2012

A. Sachstand

Es ist davon auszugehen, dass zum Einstellungstermin der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 01. August 2012 mehr Bewerbungen vorliegen werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es zu diesem Einstellungstermin gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz der Feststellung der Zahl der in einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Die Auswahl- Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall ist das der 01. Mai 2012. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ist daher gehalten, rechtzeitig gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Da die Verordnung am 01. Mai 2012 in Kraft gesetzt sein muss, ist sie spätestens am 30. April 2012 zu verkünden.

Um die Kapazität des Landesinstituts von durchschnittlich 530 Referendarinnen und Referendaren pro Monat im Jahresschnitt auszuschöpfen, werden zum 01.08.2012 86 Plätze besetzt. Damit kann sichergestellt werden, dass es auch zum Einstellungstermin 01.11.2012 möglich sein wird, Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen anzubieten.

Es erfolgt keine erneute Feststellung der Fächer mit starkem Bewerberüberhang. § 3 der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öf-

fentlichen Schulen im Lande Bremen vom 28. Januar 2010 (Brem.GBl. S. 117) hat für dieses Bewerbungsverfahren Bestand.

Der Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin am 01. August 2012 ist der 30. April 2012.

B. Lösung

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt. Die dort niedergelegten Zahlen wurden wie folgt ermittelt:

1. Zum 01. August 2012 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 86 festgelegt, davon 69 in Bremen und 17 in Bremerhaven.
2. Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die eine für die vier Lehrämter gemäß Bremisches Schulgesetz geeignete oder eine gleichwertige Hochschulprüfung besitzen.

C. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Anlage

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen
Vom

Aufgrund des § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111-2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 01. August 2012 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

- (1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 86 festgelegt, davon in Bremen 69 und 17 in Bremerhaven.
- (2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	60 davon 30 für den Schwerpunkt Grundschule und 30 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	16
Lehramt an beruflichen Schulen	10

- (3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Arbeitslehre mit den Vertiefungsgebieten/ - Haushalts- und Ernährungswissenschaft ¹⁾	-	0	-
- Arbeitslehre/Technologie ²⁾	-	2	-
Biologie ³⁾	-	6	0
Chemie	-	4	3
Deutsch ⁴⁾	13	6	2
Englisch	5	8	8
Französisch	-	3	4
Geographie	-	0	0
Geschichte	-	0	0
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	3
Kunst	-	3	0
Latein	-	0	2
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	5	-	-
LB Sachunterricht	8	-	-
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	1	-	-
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	0	-	-

¹⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Hauswirtschaft.

²⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Technisches Werken.

³⁾ Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch).

⁴⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.

LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	0	-	-
Mathematik	17	8	8
Musik	-	0	0
Pädagogik	-	-	1
Philosophie	-	0	0
Physik	-	4	5
Politik/Gemeinschaftskunde ³⁾	-	2	4
Psychologie	-	-	0
Religionskunde	-	0	1
Russisch	-	0	0
Sonderpädagogik	-	-	1
Sonderpäd. Fachrichtungen	6	7	0
Davon:			
- Blinden-Pädagogik	1	0	0
- Geistigbehinderten-Pädagogik	1	0	0
- Hörbehinderten-Pädagogik ⁵⁾	1	0	0
- Körperbehinderten-Pädagogik	0	1	0
- Lernbehinderten-Pädagogik	1	3	0
- Sehbehinderten-Pädagogik ⁶⁾	0	1	0
- Sprachbehinderten-Pädagogik	1	0	0
- Verhaltensgestörten-Pädagogik	1	2	0
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	3	0
Sport	-	4	0
Türkisch	1	0	0
Wirtschaftslehre	-	-	0

Berufsbildende Fachrichtungen

Fächer (inklusive hochaffiner Fächer)

davon:

- Bautechnik	1
- Chemietechnik	0
- Elektrotechnik	1
- Elektrotechnik/Informatik	0

⁵⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Gehörlosen-Pädagogik

⁶⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Blinden-Pädagogik

- Elektrotechnik-Informatik/ IT-Systeme	0
- Elektrotechnik-Informatik/ Gebäudetechnik	0
- Elektrotechnik-Informatik/ Mediensysteme	0
- Elektrotechnik-Informatik/ Produktionssysteme	0
- Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissenschaften	1
- Gestaltungstechnik	0
- Gesundheit	1
- Graphische Technik	1
- Holztechnik	0
- Körperpflege	0
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Metalltechnik	1
- Metalltechnik/Haus- und Gebäudetechnik	0
- Metalltechnik/KFZ-Technik	0
- Metalltechnik/Produktionstechnik	0
- Metalltechnik/Umwelttechnik	0
- Pflegewissenschaft	0
- Sonderpädagogik	0
- Sozialwissenschaft	1
(Sozialpädagogik)	
- Technische Informatik	1
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftsinformatik	0
- Wirtschaftswissenschaft	2

- (5) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.
- (6) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt

werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule“.

- (7) Sofern Plätze in einer beruflichen Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufliche Fachrichtung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 27. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 1) tritt mit Ausnahme des § 3, Abs. 2 außer Kraft.

Bremen,

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit